

Parkordnung (die „Parkordnung“)**1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1. Diese Parkordnung gilt für alle Aufenthalte in unseren Parks und ist untrennbarer Bestandteil des Vertrags über alle Unterkünfte, Hotelzimmer, Campingstellplätze und sonstigen Einrichtungen, die vom Vermieter (wie nachstehend definiert) – gegebenenfalls in seiner Eigenschaft als Vermittler für den Eigentümer (wie nachstehend definiert) – vermietet werden.
- 1.2. Die in dieser Parkordnung verwendeten Begriffsbestimmungen haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Tritt der Vermieter als Vermittler für einen Eigentümer auf, stehen die dem Vermieter gemäß dieser Ordnung zustehenden Rechte (auch) dem Eigentümer zu.

2. ANKUNFT UND ABREISE

- 2.1. In den Anreiseinformationen ist angegeben, ab wann die Unterkunft zur Verfügung steht.
- 2.2. Verlassen Sie die Unterkunft spätestens zu der dafür geltenden Zeit und hinterlassen Sie sie in ordentlichem Zustand. Nehmen Sie Ihren Müll mit und bringen Sie ihn sortiert zur Müllsammelstelle. So halten wir den Park sauber und frei von Ungeziefer, und Sie tragen zu einer besseren Umwelt bei.

3. SCHLÜSSELKARTEN & SCHLÜSSEL

- 3.1. Es ist nicht gestattet, Ihre Schlüssel oder Schlüsselkarten an andere Personen als die in der Buchung registrierten Personen weiterzugeben.
- 3.2. Bei Verlust eines Schlüssels werden Ersatzkosten in Höhe von 115 € in Rechnung gestellt.
- 3.3. Geben Sie vor Ihrer Abreise alle Schlüssel der Unterkunft an dem für den Park angegebenen Ort ab. Sofern ausdrücklich angegeben, können Keycards auch in den dafür vorgesehenen Briefkasten eingeworfen werden.

4. FAHRZEUGE & PARKEN

- 4.1. Autos und Motorräder sind nur in den Parks erlaubt, in denen dies ausdrücklich angegeben ist. In autofreien Parks darf ausschließlich auf dem zentralen Parkplatz geparkt werden.
- 4.2. In Parks, in denen Autos erlaubt sind, darf ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Straßen und, falls zutreffend, zu den dafür geltenden Zeiten gefahren werden. Die Höchstgeschwindigkeit im Park beträgt 10 km/h, sofern nicht anders angegeben, und gilt für alle Fahrzeuge, einschließlich Fahrräder. Fußgänger und spielende Kinder haben stets Vorrang. Darüber hinaus gelten die üblichen Verkehrsregeln.
- 4.3. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen und in den Parkbuchten gestattet. Leere Stellplätze sind ausdrücklich nicht zum Parken vorgesehen. Gäste können zu einem späteren Zeitpunkt anreisen.
- 4.4. Ist das Parken bei der Unterkunft gestattet, müssen die dafür geltenden Regeln, unter anderem hinsichtlich der Anzahl der Fahrzeuge und des Parkortes, strikt eingehalten werden.
- 4.5. Roller, Mopeds, Elektroroller und/oder andere elektrisch angetriebene Fortbewegungsmittel (ausgenommen Autos und Mobilitätsroller) sind nicht gestattet. Ausnahmen können ausschließlich beim Parkmanager beantragt werden und werden nur schriftlich erteilt.
- 4.6. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge auf dem Gelände zu reparieren oder zu waschen, es sei denn, es gibt dafür eine ausgewiesene Möglichkeit.
- 4.7. Anhänger, beschädigte Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, deren Inventar und/oder daraus entnommene Gegenstände oder Stoffe dürfen nicht auf dem Gelände geparkt, abgestellt oder gelagert werden.
- 4.8. Besucherfahrzeuge sind nur auf dem zentralen Parkplatz oder außerhalb des Parks gestattet.
- 4.9. Elektroautos dürfen nur an dafür vorgesehenen Ladestationen oder Ladepunkten aufgeladen werden. Das Aufladen über eine Steckdose in der Ferienunterkunft ist nicht gestattet.
- 4.10. Der Vermieter ist berechtigt, Fahrzeuge entfernen zu lassen, wenn diese nicht vorschriftsmäßig geparkt sind. Eventuell damit verbundene Kosten werden dem Gast in Rechnung gestellt.

5. NUTZUNG DER UNTERKUNFT

- 5.1. Jede Unterkunft verfügt über eine eigene, einzigartige Einrichtung. Es ist nicht gestattet, Möbel nach draußen mitzunehmen oder in andere Unterkünfte zu verlegen.
- 5.2. Eine Störung oder ein Schaden in der Unterkunft kann auf die angegebene Weise beim Park gemeldet werden. Der Vermieter wird das Problem so schnell wie möglich beheben.
- 5.3. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Unterkunft zur Inspektion und/oder zur Durchführung von Wartungsarbeiten zu betreten. Soweit möglich, erfolgt dies in gegenseitiger Absprache und nach vorheriger Ankündigung. In dringenden Fällen ist es dem Vermieter jederzeit gestattet, die Unterkunft ohne Ankündigung und/oder Absprache zu betreten.
- 5.4. Die gemietete Unterkunft ist innen und außen sauber und aufgeräumt zu halten. Spielzeug, Fahrräder und andere lose Gegenstände müssen außer Sichtweite sein.
- 5.5. Campingstellplätze sind gemäß den im Park geltenden Regeln und Anweisungen einzurichten. Der Vermieter hat das Recht, weitere Anweisungen zur Aufstellung oder zum Umstellen von Campingausrüstung zu erteilen.
- 5.6. Bei der Nutzung von Strom, Gas und Wasser bitten wir Sie dringend, auf einen angemessenen Verbrauch und den Umweltschutz zu achten. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass Sie (i) Fenster und Türen schließen, wenn die Heizung/Klimaanlage eingeschaltet ist und wenn Sie die Unterkunft verlassen, und (ii) den Ventilator und die Heizkörper im Badezimmer nur bei deren Nutzung einschalten.
- 5.7. Bei der Nutzung von Strom auf einem Stellplatz ist es zur Vermeidung von Stromausfällen wichtig, die maximal verfügbare Amperezahl nicht zu überschreiten. Im Falle eines Stromausfalls müssen Elektrogeräte zunächst ausgeschaltet werden. Zunächst müssen die Sicherungen des Campingfahrzeugs überprüft werden, bevor Änderungen am Stromkasten des Stellplatzes vorgenommen werden dürfen.
- 5.8. Die Nutzung oder Entnahme von Strom außerhalb der eigenen Unterkunft oder des eigenen Campingfahrzeugs ist nicht gestattet.
- 5.9. Alle Unterkünfte sind rauchfrei. Das Rauchen im eigenen Campingfahrzeug ist erlaubt, erfolgt jedoch stets auf eigene Gefahr.
- 5.10. Das Aufstellen von (Party-)Zelten und/oder (aufblasbaren) Schwimmbecken mit einem Durchmesser von mehr als 120 cm oder einer Höhe von mehr als 25 cm neben der Unterkunft ist nicht gestattet.

6. HAUSTIERE

- 6.1. Sofern Haustiere erlaubt sind, dürfen sie keine Belästigung für andere Gäste darstellen. In diesem Zusammenhang müssen Haustiere außerhalb der Unterkunft stets an der Leine geführt werden und dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Auslaufplätzen oder außerhalb des Parks ausgeführt werden. (Hunde-)Kot muss stets sofort beseitigt werden.
- 6.2. Haustiere sind in den öffentlichen Einrichtungen des Parks nicht gestattet, sofern nicht anders angegeben.
- 6.3. Es ist jederzeit erforderlich, alle geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich (des Mitbringens von) Haustieren einzuhalten.

7. BESUCHER UND ÜBERNACHTUNGSGÄSTE

- 7.1. Besucher sind nach Anmeldung an der Rezeption bis 23:00 Uhr im Park herzlich willkommen.
- 7.2. Besucher dürfen nur dann über Nacht bleiben, wenn sie an der Rezeption als *Übernachtungsgast* angemeldet wurden und die geltende Kurtaxe/lokale Abgaben rechtzeitig entrichtet wurden. Darüber hinaus kann ein Bettwäschepaket vorgeschrieben sein.
- 7.3. Der Vermieter hat das Recht, Übernachtungsgäste abzulehnen.

8. EINRICHTUNGEN UND DER PARK

- 8.1. Der Park ist grundsätzlich für Urlaub und Erholung bestimmt. Es ist daher in keiner Weise gestattet, (anderen) Gästen Dienstleistungen und/oder Produkte anzubieten, die nicht vom Vermieter stammen; dies umfasst in jedem Fall den Tür-zu-Tür-Verkauf sowie die Durchführung von privaten oder öffentlichen Auktionen.

- 8.2. Die Nutzung aller Einrichtungen und Dienstleistungen im Park erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter hat das Recht, Gebäude, Anlagen und/oder Einrichtungen vorübergehend für (Wartungs-)Arbeiten zu schließen.
- 8.3. Der Vermieter kann ab 8:00 Uhr Arbeiten im Park und rund um die Unterkunft durchführen. Dazu gehören unter anderem Reinigungsarbeiten, die Pflege der Grünanlagen und/oder sonstige Wartungs- und Reparaturarbeiten.
- 8.4. Es ist nicht gestattet, die öffentlichen Grünflächen auf dem Gelände zu beschädigen. In diesem Zusammenhang ist das Pflücken von Blumen, das Ausreißen von Sträuchern, das Absägen von Ästen, das Einschlagen von Nägeln in Bäume oder das Graben von Löchern nicht erlaubt.
- 8.5. Fußballspielen und die Ausübung anderer Sportarten oder Aktivitäten, die die öffentlichen Grünflächen beschädigen könnten, sind ausschließlich an dafür ausgewiesenen Stellen gestattet.
- 8.6. Das Fliegen von Drohnen ist nur gestattet, wenn (i) die geltenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden und (ii) dadurch keine Belästigung für andere Gäste entsteht. Es ist daher nicht gestattet, über Menschenmengen, zusammenhängende Bebauung, Bereiche rund um Flughäfen und andere „Flugverbotszonen“ zu fliegen oder die Ruhe und/oder Privatsphäre anderer Gäste zu stören. Bei Verstößen gegen diese Regeln kann der Vermieter eine Verwarnung aussprechen, eine Geldstrafe verhängen oder die Drohne beschlagnahmen.
- 8.7. Die Verursachung von Belästigungen jeglicher Art ist nicht gestattet. Auf dem Gelände musst du dich ordentlich und ruhig verhalten, Rücksicht auf andere nehmen und die Sachen, die Ruhe sowie die Privatsphäre anderer respektieren.
- 8.8. Das Abspielen oder Erzeugen lauter Musik ist nicht gestattet. Sollten diesbezüglich Beschwerden eingehen, ist der Vermieter berechtigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen, darunter die Beschlagnahmung der Gegenstände und Geräte, mit denen die laute Musik erzeugt wird.
- 8.9. Zwischen 23:00 Uhr und 7:00 Uhr gilt auf dem Campingplatz Nachtruhe. Die Nutzung motorisierter Fahrzeuge, das Abspielen von Musik und/oder das Verursachen anderer Lärmbelästigungen ist dann nicht gestattet.
- 8.10. Der Konsum von Alkohol außerhalb der Unterkunft oder der Gastronomiebetriebe ist nicht gestattet. Das Mitführen geöffneter Alkoholverpackungen außerhalb der Unterkunft sowie Trunkenheit in der Öffentlichkeit sind verboten.
- 8.11. Der Besitz, der Handel und/oder der Konsum von Lachgas, weichen und harten Drogen ist verboten, ebenso wie der Besitz von Zapfanlagen mit Druckflaschen.

9. MÜLL & HYGIENE

- 9.1. Müll muss an den im Park ausgewiesenen Stellen entsorgt werden, sortiert, in den richtigen Behälter geworfen und in verschlossenen Plastiksäcken bereitgestellt. Müll darf nicht neben den Behältern abgestellt oder an anderer Stelle im Park weggeworfen oder zurückgelassen werden. Für Grünabfälle, darunter Schnitt- und Mähabfälle, können auf jedem Park spezielle Grünabfallstellen vorhanden sein. Entsorgen Sie Grünabfälle ausschließlich dort.
- 9.2. Lassen Sie keine Lebensmittel oder Lebensmittelverpackungen im Park zurück.
- 9.3. Sperrmüll wie Paletten, Haushaltsgroßgeräte, Gartenstühle und Teppiche darf nicht auf dem Gelände zurückgelassen werden.
- 9.4. Das Ablassen von Abwasser ist ausschließlich an der dafür vorgesehenen Entsorgungsstelle oder über einen speziellen Abwassertank gestattet.
- 9.5. Die gemeinschaftlichen Sanitäranlagen werden mehrmals täglich gereinigt. Bitte hinterlassen Sie die Sanitäranlagen nach der Benutzung ebenfalls sauber. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Sanitäranlagen nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen. Die Sanitär- und Toilettenanlagen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden.
- 9.6. Das Füttern von Vögeln oder anderen Tieren im Park ist verboten, es sei denn, es ist ausdrücklich angegeben, dass dies an dafür vorgesehenen Stellen erlaubt ist.

10. SICHERHEIT UND FEUER

- 10.1. Der Park muss für Rettungsdienste jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein. Daher ist es wichtig, dass Schranken, Zufahrtswege sowie Rad- und Fußwege stets vollständig frei sind. Das Abstellen von Autos und/oder das Aufstellen von Hindernissen ist nicht gestattet, und Verkehrs- und Sicherheitsanweisungen des Personals sind stets zu befolgen.

- 10.2. Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten. Dazu gehören auch Kerzen, wenn diese unbeaufsichtigt sind. Das Wegwerfen von Zigaretten (Kippen), Zigarren (Kippen), Streichhölzern und/oder anderen brennbaren Gegenständen ist verboten, ebenso wie der Besitz, die Aufbewahrung oder die Verwendung von brandgefährlichen (explosiven) Stoffen und/oder (Schuss-)Waffen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist niemals gestattet.
- 10.3. Grillen ist ausschließlich gestattet, wenn (i) der Grill mindestens 3 Meter von Bäumen, Sträuchern, Zäunen, Gebäuden und der Unterkunft entfernt aufgestellt ist und (ii) der für den jeweiligen Grill übliche Brennstoff verwendet wird, d. h. Strom, Gas oder Holzkohle/Briketts. Es ist vorgeschrieben, einen Eimer mit 10 Litern Wasser griffbereit zu haben, falls Flammen ausbrechen sollten.
- 10.4. Der Vermieter kann das Grillen unter besonderen Umständen, beispielsweise bei extremer Trockenheit, (vorübergehend) verbieten. In diesem Zusammenhang gelten die Vorschriften und Richtlinien der Behörden stets als maßgeblich.
- 10.5. Einweggrills dürfen erst entsorgt werden, wenn sie vollständig erloschen und abgekühlt sind. Mitgebrachte Grills müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- 10.6. Auf Campingstellplätzen ist das Kochen auf selbst mitgebrachten Gasherden gestattet, sofern dabei die folgenden Regeln eingehalten werden:
 - Es dürfen maximal 2 Propan- oder Butangasflaschen mit einem Fassungsvermögen von jeweils maximal 45 Litern verwendet bzw. mitgeführt werden;
 - Die verwendeten Gasschläuche müssen zugelassen sein und dürfen nicht älter als 2 Jahre sein;
 - Gasdruckregler müssen zugelassen sein und dürfen nicht älter als 5 Jahre sein; und
 - Gasflaschen müssen gut belüftet sein und dürfen nicht in den Boden eingegraben werden.

11. POST UND FUNDGÜTER

- 11.1. In einigen Fällen ist es möglich, Post im Park zu empfangen. Eingegangene Post wird alphabetisch nach Nachnamen sortiert und kann an der Rezeption/am Servicepunkt abgeholt werden. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Postsendungen oder deren längerfristige Aufbewahrung. Die Zustellung von Haus-zu-Haus-Werbung ist nicht gestattet.
- 11.2. Fundsachen sind an der Rezeption/am Servicepunkt abzugeben. Der Vermieter bewahrt Fundsachen höchstens einen Monat lang auf. Nach Ablauf dieser Frist werden Fundsachen entsorgt. Auf Wunsch und auf eigenes Risiko können Fundsachen versandt werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden in Rechnung gestellt.
- 11.3. Der Vermieter haftet nicht für eventuelle Schäden an der Fundsache.

12. NICHTEINHALTUNG

- 12.1. Bei Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dieser Parkordnung und/oder der geltenden Regeln für die Nutzung (bestimmter) Einrichtungen wird der Vermieter dem Gast grundsätzlich zunächst eine Verwarnung erteilen. Dabei hat der Vermieter das Recht, eine Kautions zu erheben, um weitere Verstöße zu verhindern.
- 12.2. Bei wiederholten Verstößen kann der Vermieter dem Gast den Zugang zu einer Einrichtung verweigern oder den Gast aus dem Park verweisen.
- 12.3. In dringenden Fällen kann der Vermieter ohne Vorwarnung Gäste und/oder Besucher unverzüglich aus dem Park verweisen.
- 12.4. Macht der Vermieter von den ihm gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dieser Parkordnung zustehenden Rechten Gebrauch, besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der Miete oder eines Teils davon. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Schadensersatz für eventuell verursachte Schäden oder entstandene Kosten zu verlangen.
- 12.5. Bei der Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dieser Parkordnung ist stets die Entscheidung des Parkmanagers maßgebend.